

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR 52)



für Vereine, kurzfristige Risiken und Sonderrisiken  
(Ausgabe März 2011)

## 1 Vereine

1. **Versichert** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein, insbesondere

1.1 aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe); im Umfang der Allgemeinen Bestimmungen als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen (z. B. Sport- und Spielplätze);

1.2 bei Reit- und Fahrvereinen  
auch aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen.

**Mitversichert** ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder und sonst beauftragter Personen (z. B. Parcourchefs) aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.

**Nicht versichert** sind Haftpflichtansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus Unfällen der Reiter und aus Schäden an Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug), die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen.

1.3.1 Fohlen- und Aufzuchtperde sind bei namentlicher Meldung ohne Einschluss des Reitrisikos bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mitversichert

2. **Mitversichert** ist

2.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;

2.2 sämtlicher übriger Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;

2.3 sämtlicher übriger Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

**Ausgeschlossen** sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden

2.4 der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen u. dgl.;

2.5 dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art, wenn das Abbrennen polizeilich genehmigt ist und durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker erfolgt;

2.6 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000,00 EUR bei Reit- und Fahrvereinen von 100.000,00 EUR je Bauvorhaben.

2.7 aus Sachschäden durch häusliche Abwässer nach folgender Besonderen Bedingung:

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abwässer, soweit es sich nicht handelt um

- Abwässer aus Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers,
- Einbringen oder Einleiten von Abwässern – direkt oder indirekt – in ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer,
- Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Abwasseranlagen oder Teilen, die ersichtlich für Abwasseranlagen bestimmt sind.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen oder Verstopfungen.

**Ausgeschlossen** sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Tankanlagen zur Lagerung von Treibstoffen und Heizöl über 10.000 l Fassungsvermögen. Weitergehender Versicherungsschutz ist besonders zu beantragen.

2.8 **Mitversichert** sind Ansprüche von Vereinsmitgliedern, auch Vorstandsmitgliedern gegen den Verein.

2.9 **Mitversichert** sind nicht selbstfahrende Geräte und Maschinen sowie nicht zulassungspflichtige Anhänger, Zugmaschinen und Raupenschlepper mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit sowie Maschinen oder Kraftfahrzeuge als stationäre Kraftquellen, soweit diese den Zwecken des versicherten Betriebes dienen, auch wenn sie gelegentlich verliehen (d. h. unentgeltlich überlassen) werden; bei kleinen nicht selbstfahrenden Geräten und Maschinen (Sämaschinen, Kartoffelkulturgeräte, Düngerstreuer, Kleereiber, Gras- und Getreidemäher, Schrotmühlen, Futter- und Häckselschneidemaschinen, Rübenschneider, Saatgutreinigungs- und Beizapparate) auch zur Lohnarbeit oder bei Vermietung und Verwendung in einem gewerblichen Nebenbetrieb, nicht jedoch in einem landwirtschaftlichen Lohnmaschinenbetrieb oder einer landwirtschaftlichen Maschinen-genossenschaft; selbstfahrende Mähdrescher mit nicht mehr als 20 km/h sind nur für Zwecke des versicherten Betriebs mitversichert.

### Zu Ziff. 2.9

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

2.10 **Mitversichert** sind Gewahrsamschäden nach folgender Besonderen Bedingung:

2.101 (1) Der Versicherungsschutz für Gewahrsamschäden wird abweichend von den Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.7 AHB im folgenden Umfang gewährt:

- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Beschädigung und Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen – auch Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kraftfahrzeugen anderer Art –, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer für das Schadeneignis keinen Versicherungsschutz aus einer evtl. bestehenden Kraftfahrthaftpflichtversicherung beanspruchen kann.

2.102 Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, dass der Versicherungsnehmer die Sachen nur kurzfristig, längstens einen Monat, zum Gebrauch im eigenen land-/forstwirtschaftlichen Betrieb, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam hat. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung, auch mit Kraftfahrzeugen aller Art, ist eingeschlossen.

2.103 (1) Während des Fahrbetriebes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zu-

- rückzuführen sind. (Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmungen sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.)
- (2) Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. (Bremschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen. Betriebsschäden im Sinne dieser Anschlussklausel sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsgeräten und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Arbeitsmaschinen entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch – Dauerbruch – handelt.)
- (3) Beschädigungen, die bei Feld- und ähnlichen Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden, entstehen, gelten als von der Versicherung ausgeschlossene Betriebsschäden.
- (4) Werden durch Brems-, Betriebs- und Bruchschäden Unfälle im Sinne von § 3 (1) ausgelöst, so bleiben die Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden auch in diesen Fällen von der Versicherung ausgeschlossen, während die Unfall(Folge)Schäden gedeckt sind.
- 2.104 Die Deckungssumme wird auf 5.000,- EUR je Schadenereignis, beim Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren) auf 500,- EUR je Schadenereignis begrenzt.
- 2.105 (1) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden:
- die im Verschütten oder Abhandenkommen der zur Beförderung übernommenen Milch sowie im Abhandenkommen und in der Beschädigung der fremden Milchkannen bestehen,
  - am Inventar gepachteter Betriebe,
  - an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen.
- (2) Über den Sachschaden hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache, sowie die Erfüllung von Verträgen sind nicht Gegenstand der Versicherung.
3. **Nicht versichert** ist, sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen ist, die Haftpflicht
- aus anderem als dem nach Ziff. 1.2 eingeschlossenen Haus- und Grundbesitz;
  - aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z. B. Gau- und Bundesfeste, Ausstellungen, Luftfahrtveranstaltungen, Schützenfeste, Umzüge);
  - als Tierhalter;
  - aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt;
  - aus Betrieben aller Art (z. B. Gaststättenbetrieb im Vereinskasino in eigener Regie, Badeanstalten);
  - aus der Ausübung des Berufes von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder im Interesse des Vereins erfolgte.
4. **Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr nach folgender Besonderen Bedingung:  
**Eingeschlossen** ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.  
**Ausgeschlossen** bleiben Versicherungsfälle, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden sowie Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.  
 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.  
 Die Leistung des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgt ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abgeführt ist.
- 2 Kurzfristige Risiken**
1. **Ausstellungen, Festveranstaltungen, Sportveranstaltungen**
- 1.1 **Versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht als Veranstalter und die persönliche gesetzliche Haftpflicht der mit der Durchführung (Leitung, Überwachung usw.) beauftragten Organe in dieser Eigenschaft.
- 2 **Mitversichert** ist
- bei Reitfesten, Reitturnieren ländlicher Art, Pferdeleistungsschauen die gesetzliche Haftpflicht
    - aus Vor- und Nacharbeiten bis zu 2 Tagen;
    - der zur Überwachung und zum Ordnungsdienst während der Veranstaltungen eingesetzten Personen und – falls besonders vereinbart –
  - die persönliche gesetzliche Haftpflicht der mitwirkenden Personen. Mitwirkende Personen sind alle Personen, die bei der Veranstaltung in irgendeiner Weise aktiv mitwirken (z. B. als Artisten, Turner, Sänger, Schützen, Musiker usw.).
  - die gesetzliche Haftpflicht aus
    - der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen u. dgl.;
    - dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art, wenn das Abbrennen polizeilich genehmigt ist und durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker erfolgt.
  - Schäden an für die Veranstaltung vom Veranstalter geliehenen Zelten, Zapfanlagen und Hüpfburgen (Selbstbeteiligung 10 %, mind. 1.500,00 EUR)
  - Schäden an Mietbegrünung
  - Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, die dem Versicherungsnehmer übergeben wurden. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 15.000,00 EUR begrenzt auf 30.000,00 EUR für alle Fälle eines Versicherungsjahres.
- 3 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht
- aus Beschädigung und Abhandenkommen der ausgestellten Tiere und Sachen sowie der Ausstellungsstände und -einrichtungen;
  - der Aussteller und ihrer auf der Ausstellung tätigen Betriebsangehörigen untereinander;
  - aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.
  - aus Gewahrsamschäden wie z. B. die Haftpflicht wegen Beschädigung und Abhandenkommens der Tiere (einschl. Zaum- und Sattelzeug), der Transportbehältnisse und sonstigen Fahrzeuge der Tierhalter während der Veranstaltungsdauer;
  - aus Schäden der aktiv an den Reitveranstaltungen und Vorführungen teilnehmenden Personen und Tiere (einschl. Zaum- und Sattelzeug) sowie an Fahrzeugen jeder Art, einschl. der Vorbereitungen dazu.
  - die persönliche Haftpflicht
    - von selbstständigen Unternehmen und deren Beschäftigten,
    - von Besuchern.
 Besucher sind alle Personen, die bei der Veranstaltung anwesend sind, ohne selbst aktiv an einem Programm mitzuwirken (z. B. Teilnehmer an Tanzveranstaltungen, Bällen usw.).  
 Außerdem bei:
    - Pferderennen, Hubertusjagden, Schlittenrennen, Skijöring die Haftpflicht aus Beschädigung der mitwirkenden Pferde (einschl. Geschirr, Zaum- und Sattelzeug) und Wagen sowie die Haftpflicht als Halter von Pferden und die aus Unfällen der teilnehmenden Reiter und Fahrer.
    - Seifenkistenrennen die Haftpflicht aus Beschädigung der teilnehmenden Fahrzeuge sowie der Teilnehmer untereinander.
    - Wasserfesten, Ruder- und Segelregatten die Haftpflicht aus Beschädigung der Wasserfahrzeuge sowie die Haftpflicht gegenüber den Fahrzeuginsassen.
    - Festumzügen, Aufmärschen usw. die Haftpflicht aus Beschädigung der mitgeführten Pferde (einschließlich Geschirr, Zaum- und Sattelzeug), Wagen und Kraftfahrzeuge sowie die Haftpflicht als Halter von Pferden, Halter oder Lenker von Kraftfahrzeugen und die aus der Verletzung der Reiter und Fahrer.